

43

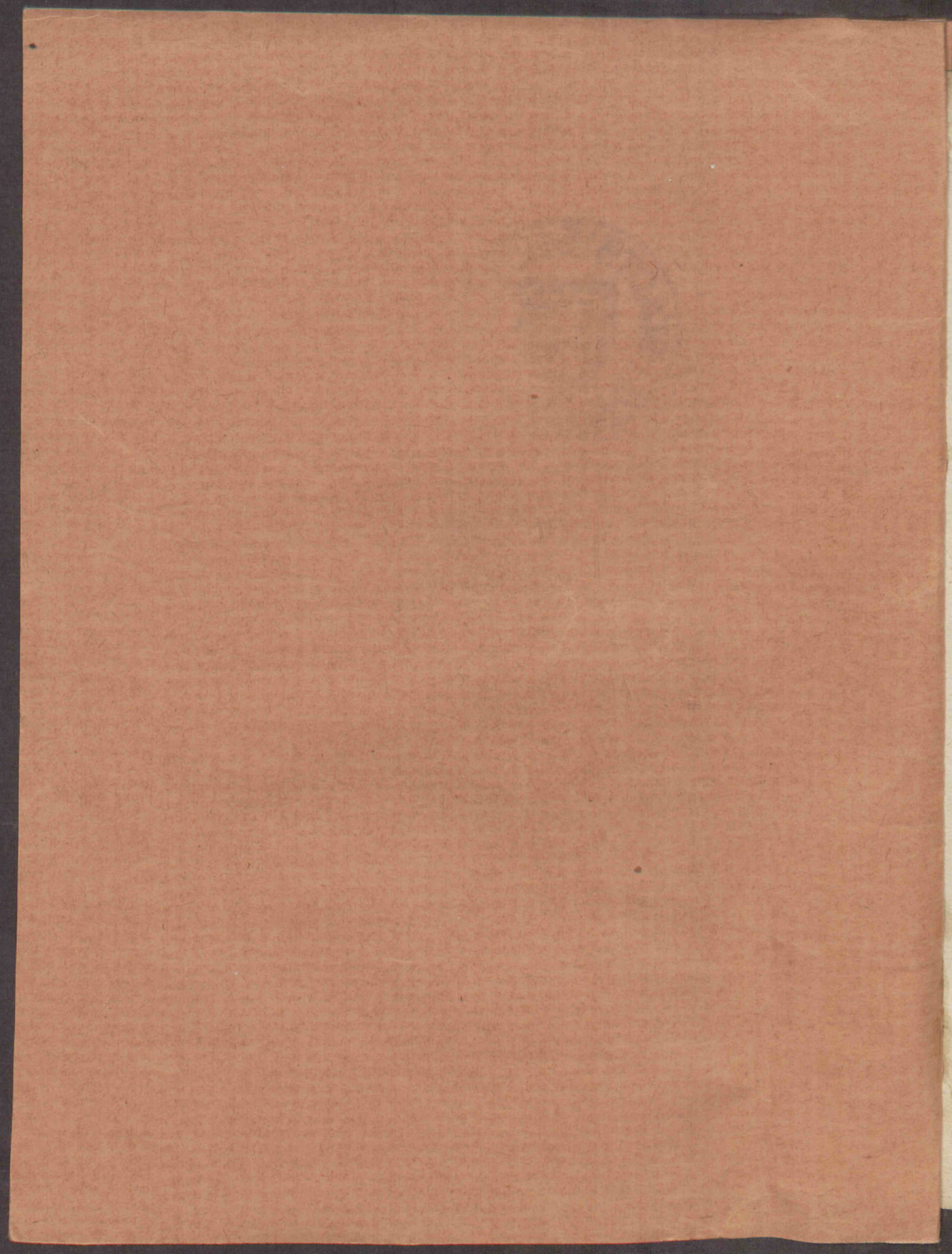
ε 16/sep. 27.



Od

5701

XVIII p. 4° 113.



Eines Raths Edict zu

der Bettler Ordnung gehörig.

Publicatum è Suggestu

den 1. Julij Anno 1635.

43

Es hat ein Rath nöhtig erachtet / der
Christlichen Gemeine zugedencken / was ge-
stalt deroselben nicht unbewust / wie auff diesem
Orth / als einer Gränk Stadt von unterschied-
lichen Ländern viel umbtreibende Bettler zu-
dringen / welche nicht alleine der Bürgerschafft
sehr beschwerlich seyn / sondern auch den einheim-
schen dürfftigen Leuten die Almosen vnrechmes-
siger weise benemen / darauß allerley Klage vnd
vnordnung entstehet / die billig geendert vnd zu
einem bessern standt gebracht werden sol: Sinte-
mal so wol eine gute Policen / als auch die Christ-
liche liebe mitbringet vnd erfordert / daß vnter den
Armen ein bescheidenlicher vnterscheidt gema-
chet werde / welche der Almosen würdig seyn / oder
nicht / vnd wie weit sich die gutthätigkeit gegen
den Dürfftigen erstrecken sol / vnd kam: inmassen
dann nicht wenig irren / welche auß vngegrüntem
mitleiden / die Lediggänger zu ander Leutte bes-
drang / vñ schaden zufuden / vnd vnterhalten / wol-
ge

gethan vermeinen. Darum auch vorlengst schon
solchs alles in reiffe erwegung gezogen/ zu gewis-
ser Ordinanz gebracht / vnd den verordneten
Vorstehern der Armen/ ferner ins werck zurich-
ten/anvertrauet worden ist: Welche auch dz ihri-
ge mit gebürenden fleiß dabey zuthun angenom-
men haben. Demnach aber in der Execution vnd
verrichtung ihres Ampts befunden worden/ daß
wie sie nach angestelter vnd wolbedachter Muste-
rung vnter den Armen/die gebrechliche vnd alte
vnermögliche Personen / von den Jungen star-
cken vnd muthwilligen Gesinde abgefondert/vnd
in ihre pflege genommen: hingegen das ander
theil / welches der Almosen vnwürdig gehalten/
außgeschlossen vnd von der Stadt abzutreiben
vorgenommen/etliche vnderständige Leute / auß
ungebürlichen enffer sich vnterstanden/ die bestelte
SteckenKnechte/(wenn sie auffgelegten befehl ge-
meß/die ungehorsame vortschaffen wollen) mit
ungeziembten worten/bedrawungen/vnd volgen-
der thätligkeit anzutasten vnd zu gefehren: Vor-
auff erfolget / daß die verhoffte frucht nicht er-
halten/ sondern die Stadt mit dergleichen vnnü-
ßen bösen vmbschweyffern jimmer fort beschweret/
vnd überheuffet worden. Als hat die notturfft
abermahl/da insonderheit bey diesen gefehrlichen
zeiten die Narung überall sehr schwer fellet / vnd
bey vielen grosse dürfftigkeit zuschläget / höchlich
erfor

erfordert gute Ordnung zu gebrauchē/ damit die
liebe Almosen wol angewendet werden: Vnd ist
dieser vrsachen wegen eines Raths wiederholte
ernstliche ermahnung/ daß ein jeder nach seinem
vermögen/ vnd Christlichen eyffer der Armuth
zum besten/ in die/ an den Kirchenthüren/ vorge-
setzte Kästlein vnd Schalen reichlich einlege/
was Er Gott dem HErrn/ vnd seinen armen
Gliedern mit zutheilen vorhabens ist: dabeneben
aber die außspendung vñ vertheilung der gesams-
leten Gelder vnter die Armen/ wie auch was zu
abhaltung vnd vertreibung derer Personen/ die
zu den Almosen nicht befugt besunden werden/
vorzunehmen ist/ den verordneten Vorstehern der
Armen heimstelle/ vnd nichts dagegen/ weder mit
Worten oder Wercken thettliches vorneme. Im
widrigen fall/ da sich jemand an die Executorn
vnd namentlich den Stecken Knechten vergreif-
fen vnd den geringsten vnter ihnen gefehren wür-
de/ sol dergleichen vnzeitiger eyffer mit gebührender
straff gebüffet/ vnd andern zum Exempel hart ge-
züchtiget werden. Vornach sich ein jeder
zurichten.



